

zu § 13 Die Berufsfreiheit

Schema 6

Verletzung des Grundrechts der Berufsfreiheit (Art. 12 I GG)

I. Eingriff in den Schutzbereich

- 1) *Einschlägigkeit des Grundrechts nach seinem persönlichen Schutzbereich*
 - Betroffener "Deutscher" i.S.d. Art. 116 GG?
- 2) *Einschlägigkeit des Grundrechts nach seinem sachlichen Schutzbereich*
 - eingeschränkte Tätigkeit als "Beruf"?
 - Problem: nur erlaubte oder nicht gemeinschädliche Tätigkeiten als "Beruf"?
 - beachte: an dieser Stelle unerheblich, ob Berufsausübungs- oder Berufswahlregelung!
- 3) *Eingriffsqualität der Maßnahme*
 - bei Regelungen zumindest objektiv berufsregelnde Tendenz erforderlich
 - problematisch bei Realakten (insbes. Warnungen) und Auftreten des Hoheitsträgers als Konkurrent

II. Verfassungswidrigkeit des Eingriffs (keine Rechtfertigung durch die Schranken der Berufsfreiheit)

- 1) *Einschränkung durch oder auf Grund eines Gesetzes*
 - einheitlicher Gesetzesvorbehalt für das gesamte GR aus Art. 12 I GG¹
- 2) *Beachtung der abgestuften Verhältnismäßigkeitsanforderungen an die Einschränkungen der Berufsfreiheit²*
 - und zwar sowohl durch das Gesetz als auch ggf. bei dessen Anwendung!
 - a) Art der Einschränkung der Berufsfreiheit
 - Berufsausübungsregelung, subjektive Berufswahlbeschränkung oder objektive Berufswahlbeschränkung?
 - b) Beachtung der für diese Art der Einschränkung einschlägigen Verhältnismäßigkeitsanforderungen
 - aa) Bei Berufsausübungsregelung
 - zulässig, soweit *vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls* es zweckmäßig erscheinen lassen (gewöhnliche Anforderungen der Verhältnismäßigkeit)
 - aber: Anwendung der Kriterien für objektive Berufswahlbeschränkungen, wenn sie diesen in ihrer Wirkung gleichkommen (Beispiel: Kassenarzt-Zulassung)³
 - bb) Bei subjektiver Berufswahlbeschränkung
 - zulässig, soweit der *Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter* es *zwingend* erfordert (gesteigerte Anforderungen der Verhältnismäßigkeit)
 - cc) Bei objektiver Berufswahlbeschränkung
 - zulässig nur, wenn sie zur *Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut* geeignet und erforderlich sind (höchste Anforderungen der Verhältnismäßigkeit)
- 3) *Beachtung der weiteren Anforderungen an Grundrechtseingriffe*
 - kein Einzelfallgesetz (Art. 19 I 1), Achtung des Zitiergebots (Art. 19 I 2) und der Wesengehaltsgarantie (Art. 19 II GG)

(Datei: Schema 6 (Vert GR))

¹ Ständ. Rspr. seit BVerfGE 3, 377 (Apothekenurteil).

² Entsprechend der ständ. Rspr. seit BVerfGE 3, 377 (Apothekenurteil).

³ Vgl. BVerfGE 11, 30 (Kassenarzturteil).